

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Obere Steingasse – Parkplatz Singberg“

Gemeinde Wölfersheim, Gemarkung Wölfersheim

Erarbeitet im Auftrag von:



Gemeinde Wölfersheim

Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Wölfersheim, Juni 2018



REGIOKONZEPT

Biedrichstraße 8c Telefon: +49 (6036) 9 89 36-40 mail@regiokonzept.de
61200 Wölfersheim Telefax: +49 (6036) 9 89 36-60 www.regiokonzept.de

Auftraggeber:



Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim

Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 9737 - 0
Fax: (06036) 9737 - 37
E-Mail: rathaus@woelfersheim.de
Homepage: www.woelfersheim.de

Auftragnehmer:



REGIOKONZEPT GmbH & Co. KG

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 98936 - 40
Fax: (06036) 98936 - 60
E-Mail: mail@regiokonzept.de
Homepage: www.regiokonzept.de

Projektleitung: Dr. Heiko Sawitzky

Bearbeitung: M. Sc. Moritz Leps
M. Sc. Anja Temmen
M. Sc. Bianca Fassl
Dipl.-Ing. (FH) Sibylle Kaunath

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen	1
1.1	Anlass, Zielsetzung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	1
1.2.2	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	3
2	Vorhabenbeschreibung und Lage des Plangebietes	4
2.1	Vorhaben.....	4
2.2	Lage.....	4
3	Methodische Vorgehensweise	5
3.1	Ermittlung der relevanten Arten	5
3.1.1	Ermittlung des Untersuchungsraumes	5
3.1.2	Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten	5
3.1.3	Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten	6
3.2	Konfliktanalyse	6
3.3	Maßnahmenplanung.....	7
3.4	Klärung der Ausnahmeveraussetzungen	7
4	Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren	8
4.1	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.2	Wirkpfade und Wirkweiten	9
4.2.1	Anlagebedingte Wirkungen	9
4.2.2	Baubedingte Wirkungen	10
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	12
4.3	Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung.....	14
5	Spezieller Teil.....	15
5.1	Pflanzen.....	15
5.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	15
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	15
5.3	Fledermäuse	15
5.3.1	Empfindlichkeitsabschätzung	15
5.3.2	Konfliktanalyse.....	16
5.3.3	Maßnahmenplanung.....	16
5.3.4	Fazit	17
5.4	Vögel	17
5.4.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	17
5.4.2	Empfindlichkeitsabschätzung	19
5.4.3	Konfliktanalyse.....	20
5.4.4	Maßnahmenplanung.....	21
5.4.5	Fazit.....	22

5.5	Reptilien	22
5.6	Amphibien	22
5.7	Tagfalter und Widderchen	22
5.8	Libellen	22
5.9	Käfer	23
5.10	Weichtiere	23
5.11	Fische, Rundmäuler und sonstige Gewässerorganismen	23
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	24
7	Quellenverzeichnis	25
7.1	Verwendete Literatur	25
7.2	Internetquellen und Onlineabfragen	28
7.3	Rechtliche Grundlagen, Verordnungen, Gesetze und Richtlinien	28
Anhang 1: Gesamtartenliste Vögel		29
Anhang 2: Prüfprotokolle		31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG	2
Tab. 2	Potenziell relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf das geplante Vorhaben	8
Tab. 3	Konfliktpotenzial der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	14
Tab. 4	Potenziell relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG	14
Tab. 5	Nachgewiesene Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	15
Tab. 6	Zusammenfassende Darstellung der Empfindlichkeitsabschätzung für die ermittelten Fledermausarten in den Wirkräumen	16
Tab. 7	Liste der im UG nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten	18
Tab. 8	Liste der im UG nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Gastvogelarten	19
Tab. 9	Zusammenfassende Darstellung der Empfindlichkeitsabschätzung für die relevanten Vogelarten in den Wirkräumen	19
Tab. 10	Liste der im UG nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten	29

Abkürzungen

AP	Artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzprüfung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Continuous ecological functionality)
EG	Europäische Gemeinschaft
EHZ	Erhaltungszustand
EU-VRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
FCS	Maßnahmen zur Sicherung des EHZ (Favourable Conservation Status)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
VSW	Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

1 Anlass, Zielsetzung und gesetzliche Grundlagen

1.1 Anlass, Zielsetzung

Die Gemeinde Wölfersheim beabsichtigt, am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Wölfersheim eine Parkplatzanlage auszuweisen, um der gestiegenen Nachfrage nach Stellplätzen in diesem Bereich nachzukommen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim hat dementsprechend die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Steingasse – Parkplatz Singberg“ beschlossen.

Die Zuwegung und die Parkflächen sind auf den Flurstücken 452/1 und 1007/2 tlw. (Flur 1) sowie 17/1 tlw., 36/1 tlw. und 37 (Flur 17) der Gemarkung Wölfersheim geplant. Da sich im Eingriffsbereich verbrachte Streuobstwiesen befinden, werden über das Bauleitplanverfahren auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Belange abgearbeitet und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen verbindlich festgelegt.

Da durch das geplante Vorhaben besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der §§ 44 f. BNatSchG unterliegen, muss im Rahmen des Verfahrens zur naturschutzrechtlichen Genehmigung für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung (AP) durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der relevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erläutert.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG die Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind.

Da das aktuelle BNatSchG (Fassung v. 01.03.2010) unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zugrunde zu legen. Soweit das aktualisierte Bundesrecht vom Landesrecht abweicht, sind die Inhalte des Bundesrechtes zugrunde zu legen.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert: (Abs. 1) „Es ist verboten...

Nr. 1: ... wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2: ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4: ... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Tab. 1 Vereinfachte Benennung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Gesetzesstelle BNatSchG	Gesetzestext	Vereinfachte Benennung des Verbotstatbestands
§ 44 (1) Nr. 1	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“	Tötungsverbot
§ 44 (1) Nr. 2	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“	Störungsverbot
§ 44 (1) Nr. 3	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“	Beschädigungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
§ 44 (1) Nr. 4	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“	Beschädigungsverbot (Pflanzen)

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologi-*

schen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Außerdem beschränkt § 44 (5) Satz 5 die zu betrachtenden Arten im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Damit sind für die artenschutzrechtliche Prüfung betrachtungsrelevant:

- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Richtlinie 2006/105/EG
- alle europäischen Vogelarten.

1.2.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Für den Fall, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, regelt § 45 (7) BNatSchG die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit ist, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sein, oder maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt haben [kurz: ausreichende Rechtfertigungsgründe],
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

2 Vorhabenbeschreibung und Lage des Plangebietes

2.1 Vorhaben

Die Gemeinde Wölfersheim beabsichtigt, am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Wölfersheim eine Parkplatzanlage auszuweisen, um der gestiegenen Nachfrage nach Stellplätzen in diesem Bereich nachzukommen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim hat dementsprechend die Aufstellung des Bebauungsplanes „Obere Steingasse – Parkplatz Singberg“ beschlossen. Die Zuwegung und die Parkflächen befinden sich auf den Flurstücken 452/1 und 1007/2 tlw. (Flur 1) sowie 17/1 tlw., 36/1 tlw. und 37 (Flur 17) der Gemarkung Wölfersheim.

2.2 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Bundesland Hessen im Landkreis Wetteraukreis (Regierungsbezirk Darmstadt) innerhalb der Gemarkung Wölfersheim. Die betroffenen Flurstücke grenzen südlich an den oberen Abschnitt der Steingasse am nordwestlichen Ortsrand von Wölfersheim an. Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

3 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den in Kap. 1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Planverfahrens sind von der Behörde folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabensbedingte Auswirkungen gegeben sind, im Rahmen derer Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden können.
- Es ist zu prüfen, ob sich solche möglichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs-, Minderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermeiden oder minimieren lassen (§ 44 (5) BNatSchG).
- Es ist zu prüfen, ob bei möglichem Eintreten des Verbotstatbestands § 44 (1) Nr. 3 die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen) gewahrt bleibt.
- Es ist zu prüfen, ob sich bei einem möglichen Eintreten des Verbotstatbestands § 44 (1) Nr. 2 (Störung) der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist zu prüfen, ob bei möglichen Verbotstatbeständen trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Die Bearbeitung erfolgt dabei in sich geschlossen für die einzelnen Artengruppen (z. B. Vögel, Reptilien etc.), wobei, soweit nötig, mehrere Arbeitsschritte durchlaufen werden:

- Arbeitsschritt 1: Ermittlung der relevanten Arten
- Arbeitsschritt 2: Konfliktanalyse
- Arbeitsschritt 3: Maßnahmenplanung
- Arbeitsschritt 4: ggf. Erläuterung und Klärung der Ausnahmenvoraussetzungen

3.1 Ermittlung der relevanten Arten

3.1.1 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums basiert ausgehend vom Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den maximalen Wirkräumen der für das Vorhaben ermittelten Wirkfaktoren. Eine ausführliche Darstellung erfolgt in Kapitel 4.

3.1.2 Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten

Die Auswahl der möglicherweise betroffenen Arten resultiert aus den gesetzlichen Anforderungen. Im Rahmen der AP sind daher folgende Arten zu betrachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten

Die Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden relevanten Arten basiert auf Auswertungen vorliegender Daten- und Informationsgrundlagen sowie auf den Ergebnissen von eigenen Kartierungen.

3.1.3 Ermittlung der Arten mit möglichen Konflikten

In einem ersten Schritt können gemäß HMUELV (2011) grundsätzlich diejenigen Arten (der in Kapitel 3.1.2 genannten Kategorien) von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Für Arten, die auf diese Weise ausgeschlossen wurden, erfolgt eine Begründung für den Ausschluss. Für diejenigen Arten, für die mögliche Konflikte („Zugriffsverbote“) nicht ausgeschlossen werden, erfolgt in einem nächsten Schritt eine situationsbezogene Konfliktanalyse (Eingriffsbewertung).

3.2 Konfliktanalyse

Artspezifische Bewertung des Eingriffs

Die Eingriffsbeschreibung erfolgt in Kapitel 4. Die für die einzelnen Arten relevanten Wirkfaktoren werden für die potenziell betroffenen Arten (vgl. Kapitel 3.1.3) situationsspezifisch erläutert und bewertet.

Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu betrachten:

- Tötungsverbot: Werden die betroffenen Tierarten (oder ihre Entwicklungsstadien) verletzt oder getötet?
- Störungsverbot: Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Beschädigungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Beschädigungsverbot (Pflanzen): Werden die betroffenen Pflanzenarten (oder ihre Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Für einzelne Vogelarten, deren landesweiter Erhaltungszustand in der sogenannten „Ampelliste“ für die hessischen Brutvögel (VSW 2014) als günstig beurteilt wird bzw. die als Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge geführt werden, erfolgt gemäß HMUELV (2011) i.d.R. eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form (vgl. Anhang). Für diese Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,

- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Beschädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 (1) BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/ Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Für alle weiteren relevanten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine ausführliche sogenannte Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (HMuKLV 2015).

3.3 Maßnahmenplanung

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse nachteilige Auswirkungen ermittelt wurden, ist zu überprüfen, ob diese durch geeignete Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden können oder ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, eine ausreichende und vorgezogene Kompensation für alle Betroffenheiten von Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erbringen. Hierdurch würden Verstöße gegen die Verbote vermieden oder jedenfalls die Beeinträchtigungen minimiert werden (§ 44 (5) Satz 3 BNatSchG). Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (RUNGE et al. 2009) sind konkret darzustellen (Art und Umfang, Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmen zur Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.). Alle in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnten Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich zu integrieren und zu verankern.

3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht vermieden oder vorgezogen ausgeglichen werden können, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen (vgl. 2.2).

Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (ausreichende Rechtfertigungsgründe),
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (zur Gewährleistung sind ggf. geeignete Maßnahmen, sog. FCS-Maßnahmen durchzuführen).

4 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ermittlung der Wirkpfade und Wirkweiten basiert auf der Vorhabenbeschreibung (s. Kap. 2). Diese sind in vorliegender Form als ausreichend zur Beurteilung der relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte einzustufen.

Gemäß der Übersicht von LAMBRECHT et al. (2004) sind neun artenschutzrelevante Wirkfaktorenkomplexe zu betrachten. Die folgende Tabelle zeigt in einem ersten Screening, welche Wirkfaktoren im vorliegenden Fall im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte als potenziell relevant betrachtet werden müssen. Im Rahmen der folgenden Wirkfaktorenbeschreibung wird überprüft, welche dieser potenziell relevanten Wirkfaktoren auch im konkreten Planungsfall beachtet werden müssen und welche Wirkweiten (anhand der dort zitierten Quellen, insbesondere angelehnt an RASSMUS et al. 2003 sowie BfN 2016) anzunehmen sind. Daraus resultieren die Abgrenzung des Untersuchungsraums und das Spektrum der betroffenen Arten.

Vertiefende Ausführungen zur Auswirkung des Vorhabens (Beschreibung der Baumaßnahme und ggf. weiterer, nicht artenschutzrechtlich relevanter Wirkfaktoren) sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Bebauungsplanes (REGIOKONZEPT 2018) zu entnehmen.

Grundsätzlich lassen sich die Auswirkungen eines Vorhabens in drei Gruppen einteilen: a) anlagebedingte, b) baubedingte und c) betriebsbedingte Auswirkungen.

Tab. 2 Potenziell relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf das geplante Vorhaben

Wirkfaktorkomplex nach LAMBRECHT et al. (2004)	pot. relevante Wirkfaktoren des Vorhabens
Direkter Flächenentzug/ Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
	Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	Anlagebedingte Veränderungen der Habitatbedingungen und Landschaftsstrukturen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Anlagebedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
Barriere- oder Fallenwirkungen/ Individuenverluste	Anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung
	Baubedingte Individuenverluste
	Betriebsbedingte Individuenverluste
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	Anlagebedingte Störungen
	Bauzeitliche Störungen
	Betriebsbedingte Störungen
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	Bauzeitliche Emissionen
	Betriebsbedingte Emissionen
Strahlung	nicht gegeben
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	nicht gegeben
Sonstiges	nicht gegeben

4.2 Wirkpfade und Wirkweiten

Die Definition der nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren folgt u. a. den Beschreibungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2016).

4.2.1 Anlagebedingte Wirkungen

Flächenversiegelung/ Flächeninanspruchnahme

Flächenversiegelungen bedeuten einen Totalverlust von Biotopen und Lebensräumen und können zu einem Verlust faunistischer Funktionsräume führen.

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen alle bleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die von den geplanten Stellflächen und der Zufahrt ausgehen. Der Bau der Parkplatzanlage auf bisher unbeeinträchtigten Flächen geht mit einer Voll- bzw. Teilversiegelung einher.

Der daraus resultierende Wirkraum betrifft die im Zusammenhang mit dem Vorhaben neu zu versiegelnden Bereiche.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Es ist daher zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 3 und Nr. 4 einschlägig sind.

Veränderung der Habitatbedingungen und Landschaftsstrukturen

Anlagebedingt kann sich durch die Flächeninanspruchnahme die Habitatstruktur verändern und damit die potenzielle Nutzbarkeit für solche Arten einschränken, für welche die ursprünglich unversiegelten Flächen ein regelmäßiges Requisite in ihrem Habitat darstellen und somit als Teilhabitat genutzt wird. Dies betrifft kleinere, in der näheren Umgebung lebende Tierarten sowie mobile Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse), die Fortpflanzungsstätten in der Umgebung besitzen, die Flächen aber regelmäßig als Nahrungsraum nutzen.

Die Wirkweiten sind abhängig vom regelmäßig genutzten Aktionsraum der relevanten Arten. Für Kleintierarten mit einem entsprechend geringen Aktionsradius ist der Verlust an Lebensraum jedoch bereits in dem Wirkraum „Flächeninanspruchnahme“ enthalten. Für Fledermäuse und Vögel ist dieser Wirkfaktor aus artenschutzrechtlicher Sicht von Relevanz, da ein bisher unversiegelter Bereich durch den Ausbau in eine voll- bzw. teilversiegelte Fläche überführt wird. Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten ist durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zu erwarten, da in der Umgebung des Plangebietes vergleichbare Landschaftsstrukturen in ausreichender Flächenausdehnung vorkommen. Auch für weitere Arten können relevante Veränderungen regelmäßig genutzter Habitatbestandteile ausgeschlossen werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Neuversiegelung hat neben dem Verlust von Biotopen, Lebensräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen auch den Verlust der Bodenfunktion dieser Flächen zur Folge. Die Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser ist auf den versiegelten Flächen nicht mehr möglich, wodurch es zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung kommt.

Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind hier ausschließlich indirekte Wirkungen auf Pflanzen, die jedoch durch den vorgenannten Wirkfaktor „Flächenversiegelungen/ Flächeninanspruchnahme“ abgedeckt sind. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

Fazit: Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung

Zerschneide- und Barrierewirkung sind nur bei mobilen, aber flugunfähigen Tiergruppen vorstellbar und betreffen in der Regel Amphibien, Fische, Reptilien und Großlaufkäfer.

Im vorliegenden Fall kann die Neuversiegelung mit den hierdurch bedingten Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse zu einem Barriereeffekt für flugunfähige Wirbellose und kleinere Wirbeltiere führen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht sicher auszuschließen. Es ist zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG einschlägig sind.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Licht

Der Einfluss von künstlichen Lichtquellen ist schwer abschätzbar, kann sich aber z.B. auf manche Insektenarten negativ auswirken (KOLLIGS & MIETH 2001, SCHMIEDEL 2001). Bei entsprechend hoher Beleuchtungsdauer und -intensität können sich auch bei anderen Tiergruppen tages- oder jahreszeitliche Aktivitätsrhythmen ändern (z.B. SCHMIDT & STEINBACH 1983 für Vögel). Für Vögel und Fledermäuse ist nicht nur Meideverhalten sondern auch eine anlockende Wirkung der Lichtquellen denkbar, weil die vom Licht angezogenen Insekten eine verlässliche Nahrungsquelle darstellen (WACHHOLZ 2009).

Auch für die Parkplatzanlage und deren Zufahrt ist eine Beleuchtung mittels Straßenlaternen vorgesehen. Aufgrund bereits existierender Beleuchtungen in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches (Straßenbeleuchtung Steingasse, Beleuchtung des Schulgeländes sowie Beleuchtung der benachbarten Sportstätten – inkl. Flutlichter) ist diesbezüglich von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen. Durch das Vorhaben gehen daher insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände keine relevanten Wirkungen aus.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zur Beleuchtung der Parkplatzanlage zudem Leuchtmittel gewählt, die nur eine geringe Lockwirkung gegenüber Insekten aufweisen. Das Beleuchtungsniveau wird zudem bezüglich der Helligkeit und der Beleuchtungszeiten auf das notwendige Maß begrenzt. Die eingesetzten Laternen müssen zudem so gestaltet sein, dass eine Abstrahlung nach Oben sowie rückseitig in Richtung der Streuobstwiesen soweit wie möglich verhindert wird.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

4.2.2 Baubedingte Wirkungen

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen

Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb (Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen) ist für die vorliegende Planung nur in geringem Maße notwendig. Die Baustelleneinrichtungen werden nach Möglichkeit auf bereits versiegelten bzw. zukünftig befestigten oder naturschutzfachlich geringwertigen Flächen geplant. Ein vorübergehender (bis

anhaltender) Verlust von Biotopen und Lebensräumen sowie deren Lebensraumfunktionen für Fauna und Flora kann daher ausgeschlossen werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Individuenverluste

Zu baubedingten Individuenverlusten kann es kommen, wenn sich wenig mobile Tiere bzw. deren Fortpflanzungsstadien im Bereich der Baumaßnahmen (Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen) befinden (z. B. Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Vögel; Überfahren von Reptilien). Mit den notwendigen Gehölzrückschnitten bzw. Rodungen ist auch ein potenzielles Tötungsrisiko gehölbewohnender Arten (v. a. Vögel oder Fledermäuse) verbunden.

Der Wirkungsbereich beschränkt sich auf die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht auszuschließen. Es ist daher zu überprüfen, ob der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 einschlägig ist.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Störungen und Lärm

Baubedingt kann es zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen. Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (große bis mittelgroße Säugetiere und Vögel) betrachtet, zumal auch nur diese Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können¹. Im vorliegenden Fall sind aufgrund fehlender Vorkommen relevanter Säugerarten nur Vögel betroffen.

Eine Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen an Vögeln zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können (für verschiedene Arten bzw. Artengruppen z. B. SCHNEIDER 1986, SPILLING et al. 1999, GÄDTGENS & FRENZEL 1997, GEIERSBERGER & ZACH 1997, SCHELLER et al. 2001, WILLE & BERGMANN 2002). In den meisten Fällen kommt es bis zu einer Entfernung von 200 m zu deutlichen Reaktionen. Nur in extremen Fällen (vor allem bei Bejagung) kann sich die Fluchtdistanz auf mehr als 500 m bis maximal 1.000 m erhöhen (z. B. SCHNEIDER 1986, SCHNEIDER-JACOBY et al. 1993). Häufig können sich Vögel auch schnell an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen, sobald sie gemerkt haben, dass von ihnen keine Gefahr droht. Dies gilt vor allem für Brutvögel.

Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es nur bei Arten (hier nur Vögel) kommen, die als störungsempfindlich einzustufen sind. Im konservativen Ansatz wird für diesen Wirkfaktor im vorliegenden Fall eine Wirkweite von 200 m zugrunde gelegt.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht sicher auszuschließen. Es ist daher zu überprüfen, ob der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG einschlägig ist.

¹ Bei allen anderen Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, insbesondere bei Wirbellosen, führen projektbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und führen sofort zu einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen. Derartige Wirkungen sind bereits mit den vorhergehenden Wirkfaktorbetrachtungen abgedeckt.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Licht

Zwar existieren für einige Arten Hinweise, dass auch Lichtkegel von Bauscheinwerfern und Baumaschinen zu Meideeffekten führen können. Da die Bauarbeiten jedoch in erster Linie tagsüber durchgeführt werden und diese Art von Störung nur sehr punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg stattfindet, kann dieser Wirkpfad im vorliegenden Fall von vornherein als vernachlässigbar eingestuft werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Stoffliche Einwirkungen: Schad- und Fremdstoffeinträge (baubedingte Emissionen)

Der Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen während der Bauzeit führt zu Abgas- und Betriebsstoffemissionen. Außerdem fallen Abfallstoffe und Abwässer an, die zu Belastungen von Boden, Wasser, Fauna, Flora und Landschaftsbild führen können. Durch die Lagerung von Erde und Baumaterialien können durch Wind und Regen Stoffe ausgeweht bzw. ausgespült werden, die Boden und Gewässer belasten können.

Da die Frequenz des Baustellenverkehrs nicht zur Emission nennenswerter Schadstoffmengen führt (insbesondere Stickstoffverbindungen), wird die Relevanzschwelle im vorliegenden Falle nicht erreicht. Durch ordnungsgemäße Bauausführungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Einhaltung der üblichen, gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen) sind die Auswirkungen dieses Wirkfaktors ferner als vernachlässigbar bis irrelevant einzustufen.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen alle Auswirkungen, die durch die ordnungsgemäße Nutzung der Parkplatzanlage nach der Fertigstellung entstehen. Hierzu gehören Störungen, Tierverluste und Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen.

Individuenverluste

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Parkplatzanlage kann es zu Individuenverlusten durch Überfahren von Tieren sowie durch Kollision fliegender Tiere mit Fahrzeugen kommen. Bei betriebsbedingten Individuenverlusten kommt es jedoch nicht bereits dann zum Eintritt des Tötungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen. Stattdessen ist eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisikos maßgeblich (BVerwG 2008).

Verglichen mit den Effekten, die eine vielbefahrene Straße diesbezüglich haben kann, sind die Auswirkungen einer Parkplatzanlage weitaus weniger schwerwiegend einzuschätzen (geringere Fahrbahnbreite; geringere Geschwindigkeiten; sehr geringe Verkehrsdichten).

Im vorliegenden Fall sind die zu erwartenden nutzungsbedingten Tierverluste von betrachtungsrelevanten Arten als vernachlässigbar einzustufen.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Störungen und Lärm

Einflussfaktoren dieses Wirkfaktors sind in erster Linie Störungen, die von den Nutzern der Parkplatzanlage auf die Tierwelt ausgehen (insbesondere auf die Avifauna). Auch wenn hierbei unterschiedliche Faktoren eine Rolle spielen (z. B. Anwesenheit von Menschen, Lärm, ggf. Licht), treten diese immer gekoppelt auf, so dass sie zusammen als funktionelle Einheit betrachtet werden müssen. Als besonders empfindlich hinsichtlich dieser Beeinträchtigungen sind wiesenbrütende bzw. offenlandbewohnende Vogelarten zu bewerten. Waldbrütende Arten gelten mit Ausnahme einzelner Arten (z. B. Schwarzstorch, Wespenbussard) als wenig störungsempfindlich.

Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es nur bei Arten (hier nur Vögel) kommen, die als störungsempfindlich einzustufen sind. Im konservativen Ansatz wird für diesen Wirkfaktor im vorliegenden Fall eine Wirkweite von 200 m zugrunde gelegt.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte durch diesen Wirkfaktor sind nicht sicher auszuschließen. Es ist hierbei zu überprüfen, ob der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG einschlägig ist.

Nichtstoffliche Einwirkungen: Licht

Zwar existieren für einige Arten Hinweise, dass auch Lichtkegel von Pkw zu Meideeffekten führen können. Da die Nutzung des Parkplatzes jedoch in erster Linie tagsüber stattfinden wird und diese Art von Störung nur sehr punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg stattfindet, kann dieser Wirkpfad im vorliegenden Fall von vornherein als vernachlässigbar eingestuft werden.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Stoffliche Einwirkungen: Schad- und Fremdstoffeinträge (betriebsbedingte Emissionen)

Der Betrieb von Fahrzeugen auf dem Parkplatzgelände führt zum Eintrag von Schadstoffen durch entsprechende Abgasemissionen. Der Eintrag von Stickstoffverbindungen kann sich durch Eutrophierung auf oligotrophe Vegetationstypen auswirken. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist dieser Wirkfaktor im vorliegenden Planungsfall jedoch als irrelevant einzuschätzen, da es aufgrund der geringen Anzahl und Frequenz der zu erwartenden Fahrzeugbewegungen nicht zur Emission nennenswerter Schadstoffmengen kommen wird und die Relevanzschwelle damit nicht erreicht wird.

Fazit: Potenzielle Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind durch diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

4.3 Fazit der Wirkfaktoren Betrachtung

Gemäß den Darstellungen der Wirkprognose (Kap. 4.2) erwiesen sich die in der folgenden Tabelle angegebenen Wirkfaktoren hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials als relevant.

Tab. 3 Konfliktpotenzial der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Wirkfaktoren des Vorhabens	Konfliktpotenzial	Wirkweiten
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen	gegeben	Bereiche der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen
Anlagebedingte Veränderungen der Habitatbedingungen und Landschaftsstrukturen	vernachlässigbar	-
Anlagebedingte Veränderungen abiotischer Standortfaktoren	vernachlässigbar	-
Anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung	gegeben	-
Anlagebedingte Störungen durch Licht	vernachlässigbar	-
Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen	vernachlässigbar	-
Baubedingte Individuenverluste	gegeben	Bereiche der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen
Bauzeitliche Störungen und Lärm	gegeben	max. 200 m
Bauzeitliche Störungen durch Licht	vernachlässigbar	-
Bauzeitliche Emissionen	vernachlässigbar	-
Betriebsbedingte Individuenverluste	vernachlässigbar	-
Betriebsbedingte Störungen und Lärm	gegeben	max. 200 m
Betriebsbedingte Störungen durch Licht	vernachlässigbar	-
Betriebsbedingte Emissionen	vernachlässigbar	-

Tab. 4 Relevante Wirkfaktoren und ihre Relevanz im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG

Wirkfaktoren	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG
Anlagebedingte Flächenversiegelungen / Flächeninanspruchnahme	Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; Beschädigungsverbot (Pflanzen)
Anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung	Tötungsverbot
Baubedingte Individuenverluste	Tötungsverbot
Bauzeitliche Störungen und Lärm	Störungsverbot
Betriebsbedingte Störungen und Lärm	Störungsverbot

5 Spezieller Teil

5.1 Pflanzen

Im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Eingriffsbereich wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt. Aufgrund der gegebenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen solcher Arten im Generellen auszuschließen.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Die Erhebung der Säugetierfauna im Untersuchungsgebiet erfolgte über eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen, sowie anhand von Daten- und Literaturrecherchen (BFN 2003, 2004, 2006, 2007; GALL & GODMANN 2003; BITZ 2003; HMULV 2005) in vorhandenen Unterlagen. Diese Rechercheergebnisse sowie die gegebene Biotopausstattung ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im UG.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Säugetierarten (ohne Fledermäuse) unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.3 Fledermäuse

Die Ermittlung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet erfolgte über vier Detektorbegehungen zur Ausflugszeit während der Wochenstubenzeit.

Während der vier Detektorbegehungen wurden folgende Arten im UG nachgewiesen:

Tab. 5 Nachgewiesene Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art		RL-HE	RL-D	FFH-RL	BNatSchG	EHZ
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	§§	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	n	IV	§§	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	n	IV	§§	G

RL = Rote Liste, -D = Deutschland (MEINIG et al. 2009), -H = Hessen (KOCK & KUGELSCHAFER 1996),

RL-Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, n = derzeit ungefährdet, D = Daten unzureichend

FFH-RL (92/43/EWG): IV = Art des Anhang IV

BNatSchG: §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (gem. HESSEN-FORST FENA 2014): G = günstig; U = ungünstig; X = unbekannt

5.3.1 Empfindlichkeitsabschätzung

Die vorkommenden Fledermausarten nutzen das Untersuchungsgebiet überwiegend zur Nahrungssuche. Im hier vorliegenden Fall ist anzunehmen, dass das betroffene UG dabei kein essentielles Nahrungshabitat für die genannten Fledermausarten darstellt. Die im UG

vorhandenen Habitatstrukturen sind für alle nachgewiesenen Fledermausarten, sowohl von ihrer Funktion als Leitstrukturen als auch als Jagdgebiete von geringer bis allenfalls mäßiger Bedeutung und erfahren durch die geplanten Veränderungen keine nennenswerte Beeinflussung für die vorkommenden Fledermausarten.

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstuben) wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Eine Nutzung von Baumhöhlen als Einzel- oder Zwischenquartiere ist jedoch potenziell möglich.

In der nachstehenden Tabelle sind die Wirkfaktoren und ihre potenzielle Auswirkungen auf die ermittelten Fledermausarten dargestellt.

Tab. 6 Zusammenfassende Darstellung der Empfindlichkeitsabschätzung für die ermittelten Fledermausarten in den Wirkräumen

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkung	Begründung
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	relevant	Keine Hinweise auf Quartiere im Eingriffsbereich, jedoch Baumhöhlen als potenzielles Einzel- oder Zwischenquartier vorhanden.
Anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung	irrelevant	Für diese Artengruppe nicht gegeben
Baubedingte Individuenverluste	relevant	Keine Hinweise auf Quartiere im Eingriffsbereich, jedoch Baumhöhlen als potenzielles Einzel- oder Zwischenquartier vorhanden.
Bauzeitliche Störungen	vernachlässigbar	Aufgrund der Ökologie (nachtaktiv) nicht relevant
Betriebsbedingte Störungen	irrelevant	Für diese Artengruppe nicht gegeben

5.3.2 Konfliktanalyse

Die potenziell relevanten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit den anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen und baubedingten Individuenverlusten sind ausschließlich für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten heranzuziehen. Gebäudebewohnende Arten wie die Zwergfledermaus, die das UG zur Nahrungssuche nutzen, sind durch die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren nicht betroffen. Während der Detektorbegehungen im Sommer 2016 ergaben sich keine Hinweise auf vorhandene Wochenstuben oder Sommerquartiere. Völlig auszuschließen ist eine Nutzung von Baumhöhlen als Einzel- oder Zwischenquartiere nicht, weshalb der Eintritt von Verbotstatbeständen für alle Fledermausarten mithilfe von spezifischen Prüfprotokollen untersucht werden muss (vgl. Anhang).

Einige Fledermausarten zeigen ein Meideverhalten gegenüber Lichtkegeln. Da im UG durch angrenzende Gebäude sowie Straßenbeleuchtung bereits eine Vorbelastung besteht ist von keiner gravierenden Beeinflussung der Fledermausfauna auszugehen.

5.3.3 Maßnahmenplanung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorsorglich die im Folgenden zusammenfassend dargestellten Maßnahmen zu ergreifen, welche in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich zu integrieren und zu verankern sind.

V1: Baumhöhlenkontrollen

Zum Schutz von Baumhöhlen bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten und zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölzbestände vor Beginn der Rodungsarbeiten nach Bäumen mit Baumhöhlen abzusuchen. Jeder zu fällende Höhlenbaum ist vorher auf Besatz zu untersuchen. Der Rodungszeitraum für Höhlenbäume ist auf die Zeit bis zum Beginn der Frostperiode (ca. ab 01. November) beschränkt. Unbesetzte Höhlen werden im Zuge der Baumhöhlenkontrollen verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung zu vermeiden. Werden bei der Höhlenkontrolle Fledermäuse vorgefunden, wird das abendliche Verlassen der Höhlen abgewartet und die Höhlen unmittelbar danach verschlossen. Wenn durch diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Bäume nicht als Winterquartiere genutzt werden, kann die Rodung bis Ende Februar erfolgen.

V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

Um fällungsbedingte Verluste von potenziellen Höhlenbäumen für höhlenbrütende Vogelarten und für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten zu reduzieren, sind im Vorgriff der Fällarbeiten künstliche Nisthilfen für verschiedene höhlenbrütende Vogelarten und für Fledermäuse in geeigneten, angrenzenden Gehölzbeständen fachgerecht anzubringen.

Die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen und Nisthilfen richtet sich nach der Menge der zuvor vorgefundenen Baumhöhlen (je ein Fledermauskasten sowie eine Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten pro gefundene Baumhöhle).

5.3.4 Fazit

Für sämtliche Fledermausarten ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verankerten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.4 Vögel

5.4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zur Charakterisierung der Brut- und Gastvogelfauna im Plangebiet liegt eine aktuelle Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste aus dem Jahre 2016 vor. Die Kartierungen erstreckten sich flächendeckend auf die Flurstücke 452/1 (Flur 1) und 37 (Flur 17) und umfassten zudem einen ca. 75 m breiten Streifen des westlich angrenzenden Flurstückes 35 (Flur 17).

Die Brutvogelfauna wurde qualitativ und quantitativ durch Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Zur Kartierung wurde das Gebiet in der Zeit zwischen Anfang April und Anfang Juli sechs Mal tagsüber begangen. Die Begehungen begannen üblicherweise mit oder kurz nach Sonnenaufgang. Während der Begehungen wurden die Flächen langsam abgelaufen und alle Nachweise in eine mitgeführte Luftbildkarte eingetragen. Besondere Bedeutung zur Beurteilung von Brutvorkommen haben revieranzeigende Verhaltensweisen, die gesondert notiert wurden (z. B. Reviergesang, Transport von Nistmaterial, Fütterung von Jungtieren). Außerdem wurden aufgefundene Neststandorte in den Karten vermerkt. Aus den im Gelände erstellten Tageskarten wurden anschließend Revierkarten erstellt. Dazu wurden die Informationen aus den Tages-

karten zusammengefasst und nach den “Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) ausgewertet.

Infolge der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des BNatSchG sind alle freilebenden, einheimischen europäischen Vogelarten bei der Artenschutzprüfung zu betrachten.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2016 konnten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vorkommen von insgesamt 25 Brutvogelarten nachgewiesen werden (vgl. Anhang). Davon besitzen fünf Arten einen ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand und sind daher als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Von diesen werden vier Arten in der Roten Liste Hessens (VSW 2014) bzw. Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) geführt (inkl. Vorwarnliste). Einen ungünstigen Erhaltungszustand für Hessen (gemäß VSW 2014) weisen insgesamt vier Arten, einen schlechten Erhaltungszustand besitzt nur der Gartenrotschwanz.

Aufgrund der gegebenen Habitatausstattung ist zudem ein Vorkommen des Steinkauzes anzunehmen, welcher im konservativen Ansatz als potenziell vorkommender Brutvogel Berücksichtigung finden muss. Innerhalb des direkt an den Eingriffsbereich angrenzenden Streuobstbestandes befindet sich eine entsprechende Niströhre. Im Zuge der Kartierungen konnte zwar weder ein Steinkauz beobachtet werden, noch ein entsprechender Brutnachweis erbracht werden. Zahlreiche Kotpuren an der Nisthilfe lassen jedoch einen Besatz der Röhre vermuten.

Tab. 7 Liste der im UG nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten

Art		RL-HE	RL-D	VRL	BNatSchG	EHZ
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Z	§	S
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	U
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-	§	U
Steinkauz ¹	<i>Athene noctua</i>	V	3	-	§§	S
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	§	U
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	*	-	§	U

¹potenziell vorkommender Brutvogel

RL = Rote Liste, -D = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), -H = Hessen (VSW 2014),

RL-Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste

VRL (79/409/EWG): I = Art nach Anhang I, Z = gefährdete wandernde Arten nach Art. 4 Abs. 2

BNatSchG: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (gem. VSW 2014): U = ungünstig, S = schlecht

Gastvögel

Als Gastvögel werden alle Nahrungsgäste sowie durchziehende, rastende oder überwinterte Arten bezeichnet. Die Kartierungen ergaben Nachweise von insgesamt neun Gastvogelarten, welche als Nahrungsgäste innerhalb des kartierten Teils des Geltungsbereiches auftraten. Hierzu gehören mit der Bachstelze, dem Bluthänfling, dem Hausrotschwanz, dem Haussperling und dem Zaunkönig auch solche Arten, deren Revierzentren in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches lokalisiert sind (z. B. im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung) und die auf den Obstwiesen regelmäßig zur Nahrungssuche erscheinen.

Lediglich drei Arten besitzen einen ungenügenden Erhaltungszustand und sind daher als artenschutzrechtlich relevant einzustufen (siehe nachfolgende Tabelle). In der Roten Liste Hessens (VSW 2014) bzw. Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) werden zwei dieser Arten geführt (inkl. Vorwarnliste).

Tab. 8 Liste der im UG nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Gastvogelarten

Art		RL-HE	RL-D	VRL	BNatSchG	EHZ
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	§	S
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	U
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	§	U

RL = Rote Liste, -D = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), -H = Hessen (VSW 2014),

RL-Status: 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste

VRL (79/409/EWG): - = nicht aufgeführt

BNatSchG: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (gem. VSW 2014): U = ungünstig, S = schlecht

5.4.2 Empfindlichkeitsabschätzung

Vögel sind als flugfähige, sehr mobile Arten per se in allen Wirkräumen anzutreffen. Aufgrund ihrer Ökologie sind gemäß den Darstellungen des Wirkkapitels die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

Tab. 9 Zusammenfassende Darstellung der Empfindlichkeitsabschätzung für die relevanten Vogelarten in den Wirkräumen

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkung	Begründung
Anlagebedingte Flächenversiegelungen/ Flächeninanspruchnahme	für Brutvögel: relevant	Potenzielles Risiko der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	für Gastvögel: vernachlässigbar	Kein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten
Anlagebedingte Zerschneidungseffekte und Barrierewirkung	irrelevant	Für diese Artengruppe nicht gegeben
Baubedingte Individuenverluste	für Brutvögel: relevant	Potenzielles Tötungsrisiko durch Zerstörung von Gelegen
	für Gastvögel: vernachlässigbar	Kein Tötungsrisiko
Bauzeitliche Störungen	für Brutvögel: vernachlässigbar	Keine besonders störungsempfindlichen Arten mit Status als Brutvogel im UG betroffen
	für Gastvögel: vernachlässigbar	Kein essentieller Rast- oder Schlafplatz besonders störungsempfindlichen Arten im UG betroffen
Betriebsbedingte Störungen	für Brutvögel: vernachlässigbar	Keine besonders störungsempfindlichen Arten mit Status als Brutvogel im UG betroffen
	für Gastvögel: vernachlässigbar	Kein essentieller Rast- oder Schlafplatz besonders störungsempfindlichen Arten im UG betroffen

Ein potenzielles Tötungsrisiko besteht nur bei den Arten des UG, die auch im Wirkraum des relevanten Wirkfaktors nachgewiesen wurden bzw. dort ein geeignetes potenzielles Habitat besitzen. Im vorliegenden Fall betrifft dies alle Arten, deren Revierzentren sich auf den Flächen der vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen befinden.

Für sämtliche im Gebiet zur Brutzeit auftretenden Nahrungsgäste sind auch nach der Flächenversiegelung durch den Bau der Parkplatzanlage in der näheren Umgebung noch ausreichende Nahrungshabitate vorhanden, so dass nicht mit einem Verlust essentieller Nahrungshabitate zu rechnen ist. Des Weiteren weisen die nachgewiesenen Nahrungsgäste eine geringere Störsensibilität im Nahrungshabitat auf, so dass nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Auch für Gastvögel (alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Arten) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine relevanten Rast- oder Ruheplätze im Gebiet nachgewiesen oder bekannt sind.

Innerhalb der für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen vorgesehenen Fläche ist lediglich die **Klappergrasmücke** als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelart lokalisiert.

Für die übrigen im UG nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die relevanten Wirkfaktoren zu erwarten, da die Arten außerhalb des Wirkraumes der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen lokalisiert sind.

Vorkommen der häufigen und weitverbreiteten Arten im günstigen Erhaltungszustand im UG wurden bei den Kartierungen notiert, eine Reiverabgrenzung erfolgte jedoch nicht. Einem konservativen Ansatz folgend werden diese Arten bei der Konfliktanalyse berücksichtigt.

5.4.3 Konfliktanalyse

Im Zusammenhang mit der Parkplatzanlage und Bauausführung können Vogelindividuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt und indirekt betroffen sein.

Die Wirkfaktoren „anlagebedingte Flächeninanspruchnahme“ und „baubedingte Individuenverluste“ erfordern eine Prüfung in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verbot der individuellen Verletzung oder Tötung, einschl. Entwicklungsformen) sowie § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der individuellen Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

In spezifischen Prüfprotokollen (siehe Anhang) sind gemäß der Ermittlung der relevanten Arten folgende Arten vertieft zu prüfen:

- Gartenrotzschwanz (mit Status Brutvogel)
- Girlitz (mit Status Brutvogel)
- Klappergrasmücke (mit Status Brutvogel)
- Steinkauz (mit Status Brutvogel)
- Stieglitz (mit Status Brutvogel)
- Trauerschnäpper (mit Status Brutvogel)
- Bluthänfling (mit Status Rastvogel)
- Haussperling (mit Status Rastvogel)

- Wacholderdrossel (mit Status Rastvogel)

Für die häufigen, ungefährdeten Arten mit gutem Erhaltungszustand (EHZ) erfolgt gemäß HMUELV (2011) bzw. HMUKLV (2015) eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form (vgl. Anhang).

5.4.4 Maßnahmenplanung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die im Folgenden zusammenfassend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, welche in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich zu integrieren und zu verankern sind.

V1: Baumhöhlenkontrollen

Zum Schutz von Baumhöhlen bewohnenden Fledermaus- und Vogelarten und zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölzbestände vor Beginn der Rodungsarbeiten nach Bäumen mit Baumhöhlen abzusuchen. Jeder zu fällende Höhlenbaum ist vorher auf Besatz zu untersuchen. Der Rodungszeitraum für Höhlenbäume ist auf die Zeit bis zum Beginn der Frostperiode (ca. ab 01. November) beschränkt. Unbesetzte Höhlen werden im Zuge der Baumhöhlenkontrollen verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung zu vermeiden. Werden bei der Höhlenkontrolle Fledermäuse vorgefunden, wird das abendliche Verlassen der Höhlen abgewartet und die Höhlen unmittelbar danach verschlossen. Wenn durch diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Bäume nicht als Winterquartiere genutzt werden, kann die Rodung bis Ende Februar erfolgen.

V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

Um fällungsbedingte Verluste von potenziellen Höhlenbäumen für höhlenbrütende Vogelarten und für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten zu reduzieren, sind im Vorgriff der Fällarbeiten künstliche Nisthilfen für verschiedene höhlenbrütende Vogelarten und für Fledermäuse in geeigneten, angrenzenden Gehölzbeständen fachgerecht anzubringen.

Die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen und Nisthilfen richtet sich nach der Menge der zuvor vorgefundenen Baumhöhlen (je ein Fledermauskasten sowie eine Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten pro gefundene Baumhöhle).

V3: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung inkl. Gehölzschnitt

Die baubedingten Eingriffe zur Baufeldfreimachung inklusive der Gehölzeingriffe und Rodungsarbeiten müssen vor Brutbeginn (bis zum 28. Februar) oder nach dem Ende der Brutperiode (nach dem 30. September) erfolgen (gem. den Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Mit der Durchführung dieser Maßnahme kann der individuelle Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (für nistende Brutvögel einschl. deren Gelege und Jungvögel) ausgeschlossen sowie der Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot während der Brut- und Aufzuchtzeit an der Fortpflanzungsstätte) vermindert werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Darüber hinaus wird eine weitere, bereits aufgrund der Erfordernisse der Eingriffsreglung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich verankerte, dort genauer erläuterte Ausgleichsmaßnahme durchgeführt.

Neuanpflanzung bzw. Neuanlage von Streuobstwiesen

Westlich an den Eingriffsbereich angrenzend sind ergänzende Anpflanzungen von Obstbäumen innerhalb einer vorhandenen, entwicklungsfähigen Wiese vorgesehen. Des Weiteren soll auf einem innerhalb des zweiten Teil-Geltungsbereichs gelegenen Ackerschlag die Neuanlage einer Streuobstwiese erfolgen (ca. 0,3 ha).

Für zahlreiche der im Untersuchungsraum sowie in dessen Umgebung festgestellten oder potenziell vorkommenden Vogelarten, hierunter auch gefährdete Arten wie z.B. der Gartenrotschwanz und der Steinkauz, die als typische Bewohner von Streuobstwiesen gelten, bedeuten diese Ausgleichsmaßnahmen eine deutliche Habitataufwertung im Umfeld des Eingriffes. So werden nicht nur ergänzende Nahrungsflächen geschaffen, sondern es entstehen im Zuge der Alterung der neu angelegten Obstgehölze auch zusätzliche Fortpflanzungshabitate für diese und weitere Arten.

5.4.5 Fazit

Infolge der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass alle zu betrachtenden Brutvogelarten im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleiben bzw. bei aktuell vorhanden ungünstigen Erhaltungszustand eine Verbesserung dessen nicht verhindert wird.

Für sämtliche Brut- und Gastvogelarten ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

5.5 Reptilien

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (AGAR & FENA 2010, BfN 2003, 2004, 2006, 2007, 2009; NICOLAY & ALFERMANN 2003A,B) sowie der gegebenen Biotopausstattung sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Reptilien ersichtlich.

5.6 Amphibien

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (AGAR & FENA 2010, BfN 2003, 2004, 2006, 2007, 2009, GESKE 2006, HMUKLV 2016) sowie der gegebenen Biotopausstattung sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Amphibien ersichtlich.

5.7 Tagfalter und Widderchen

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (BfN 2003, 2004, 2006, 2007, 2009; HMUCLV 2009) sowie der gegebenen Biotopausstattung sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Tagfalter bzw. Widderchen ersichtlich.

5.8 Libellen

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten- und Literaturrecherchen (BfN 2003, 2004, 2006, 2007, 2009) sowie der gegebenen Biotopausstattung sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Libellenarten ersichtlich.

5.9 Käfer

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten und Literaturrecherchen (BfN 2003, 2004, 2006, 2007, 2009; GEISER 1998) sowie der gegebenen Biotopausstattung, sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käferarten ersichtlich.

5.10 Weichtiere

Über eine Potenzialabschätzung anhand von Daten und Literaturrecherchen (BfN 2003, 2004, 2006, 2007, 2009) sowie der gegebenen Biotopausstattung, sind keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Weichtierarten ersichtlich.

5.11 Fische, Rundmäuler und sonstige Gewässerorganismen

Im Eingriffsbereich befindet sich kein dauerhaftes Gewässer. Relevante aquatische oder gewässergebundene Organismen sind dementsprechend nicht betroffen.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der art- und gebietsspezifischen Situation gezeigt, dass unter Beachtung und Umsetzung aller in Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Verwendete Literatur

- AGAR - ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E.V. & HESSEN-FORST FENA - FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 84 S.
- BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 1; Bonn-Bad Godesberg.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2; Bonn-Bad Godesberg.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2; Bonn-Bad Godesberg.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände Arten.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds. Luxembourg, Office for Official Publications of the European Communities.
- BITZ, A. (2003): Artengutachten für die FFH-Anhang IV-Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006A): Artensteckbrief Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*. Im Auftrag von Hessen Forst. Gonterskirchen.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006B): Artensteckbrief Flughörnchen *Myotis nathusii*. Im Auftrag von Hessen Forst. Gonterskirchen.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006C): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*. Im Auftrag von Hessen Forst. Gonterskirchen.
- DIETZ, C., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- GÄDTGENS, A. & FRENZEL, P. (1997): Störungsindizierte Nachtaktivität von Schnatterenten (*Anas strepera* L.) im Ermatinger Becken/Bodensee. Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 13: 191-205.
- GALL, M., GODMANN, O. (2003): Artgutachten 2003 – FFH-Gutachten, Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen. Hessen-Forst FENA – Forsteinrichtung und Naturschutz (Hrsg.), Gießen.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., BERND, M., KRAMER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

- GEIERSBERGER, I. & ZACH, P. (1997): Jagd in Naturschutzgebieten: Auswirkungen der Wasservogeljagd auf Rastbestände von Gründelenten. *Z. Ökologie u. Naturschutz* 6(4): 219-224.
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- GESKE, C. (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Herausgeber). Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- HESSEN-FORST FENA – FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ [HRSG.] (2014): Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland. Bericht nach Art. 17 FFH-RL. Stand: 13. März 2014.
- HGON (2010): Vögel in Hessen: die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit; Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) e.V. (Hrsg.). Echzell, 527 S.
- HMUELV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [Hrsg.] (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter Hessens, Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen von LANGE, A.C. und BROCKMANN, E. Wiesbaden.
- HMUELV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ [Hrsg.] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung, Mai 2011 – Wiesbaden.
- HMUKLV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [HRSG.] (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dezember 2015 – Wiesbaden.
- HMULV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ [HRSG.] (2005): Distribution of the Common Hamster in the Federal State of Hesse (Germany) – December 2005. Wiesbaden.
- ITN – INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2012): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. 119 S.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung, Stand Juli 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- KOLLIGS, D. & MIETH, A. (2001): Die Auswirkungen kleinflächiger und großflächiger Lichtquellen auf Insekten. In: BÖTTCHER, M. [Hrsg.]: Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft. Analyse, Inhalte, Defizite und Lösungsmöglichkeiten. Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung auf der Insel Vilm vom 06. bis 09. Dezember 1999. Bonn - Bad Godesberg: BfN (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 67), S. 53-66.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- MEINIG, H. BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. S. 113-154, Bonn – Bad Godesberg.

- NICOLAY, H. & ALFERMANN, D. (2003A): Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR) - Die Situation der Schlingnatter *Coronella austriaca* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie).
- NICOLAY, H. & ALFERMANN, D. (2003B): Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR) - Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010A): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010B): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, Bonn-Bad Godesberg.
- REGIOKONZEPT (2018): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Obere Steingasse – Parkplatz Singberg“, Gemeinde Wölfersheim, Gemarkung Wölfersheim. Erstellt im Auftrag der Gemeinde Wölfersheim. Wölfersheim.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). 97 S. + Anhänge. Hannover, Marburg.
- SHELLER, W., BERGMANIS, U., MEYBURG, B.-U., FURKERT, B., KNACK, A., RÖPFER, S. (2001): Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila pomarina*). Acta orn. 4(2-4): 75-236.
- SCHMIDT, K.-H. & STEINBACH, J. (1983): Niedriger Bruterfolg der Kohlmeise (*Parus major*) in städtischen Parks und Friedhöfen. – Journal für Ornithologie 124 (1): 81-83.
- SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. – Schriftenr. Landespflege und Naturschutz, Heft 67: 19 - 51.
- SCHNEIDER, M. (1986): Auswirkungen eines Jagdschongebietes auf die Wasservögel im Ermatinger Becken (Bodensee). Orn. Jh. Bad.-Württ. 2: 1-46.
- SCHNEIDER-JACOBY, M., BAUER, H.-G. & SCHULZE, W. (1993): Untersuchungen über den Einfluss von Störungen auf den Wasservogelbestand im Gnadensee (Untersee/Bodensee). Orn. Jh. Bad.-Württ. 9: 1-24.
- SPILLING, E., BERGMANN, H.-H., MEIER, M. (1999): Trupprößen bei weidenden Bläss- und Saatgänsen (*Anser albifrons*, *A. fabalis*) an der Unteren Mittelelbe und ihr Einfluss auf Fluchtdistanz und Zeitbudget. J. Ornithol. 140: 325-344.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- WACHHOLZ, C. (2009): NABU Info: Naturverträgliche Stadtbeleuchtung. Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich? Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Berlin.

WILLE, V. & BERGMANN, H.-H. (2002): Das große Experiment zur Gänsejagd: Auswirkungen der Bejagung auf Raumnutzung, Distanzverhalten und Aktivitätsbudget überwinternder Bläss- und Saatgänse am Niederrhein. Vogelwelt 123: 293-306.

7.2 Internetquellen und Onlineabfragen

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 02. Dezember 2016, www.ffh-vp-info.de

EIONET – EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY (2014): Species assessments at EU biogeographical level – Article 17 web tool under Article 17 of the Habitats directive. URL: <http://art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/> (Zugriff im August 2016).

HMU KL V - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [HRSG.] (2016): Hessisches Naturschutzinformationssystem / Naturschutzregister Hessen (NATUREG). Wiesbaden. URL: <http://natureg.hessen.de/> (abgerufen im August 2016).

VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND [HRSG.] (2014): Rote Liste / Erhaltungszustände Vogelarten. Frankfurt am Main.

7.3 Rechtliche Grundlagen, Verordnungen, Gesetze und Richtlinien

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

BVERWG (2008): Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.07.2008 („Bad Oeynhausen“), Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91.

FFH-RL – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie – Abl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193-229).

HAGBNATSCHG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

VRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten - kodifizierte Fassung (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 31), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193-229).

Anhang 1: Gesamtartenliste Vögel

Tab. 10 Liste der im UG nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten

Art		RL-HE	RL-D	VRL	BNatSchG	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	G	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	§	G	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	§	G	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	§	S	NG
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§	G	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	§	G	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	§	G	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	§	G	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	§	G	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	§	G	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Z	§	S	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	U	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	§	G	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	§	G	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	§§	G	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	§	G	NG
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§	U	NG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	§	G	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes c.</i>	*	*	-	§	G	NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	-	§	U	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	G	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	§§	G	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	§	G	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	§	G	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§	G	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§	G	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	§	G	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	§	U	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-	§	G	BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	*	-	§	U	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-	§§	G	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	§	U	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	G	NG

Art		RL-HE	RL-D	VRL	BNatSchG	EHZ	Status
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	§	G	BV

Fettdruck = artenschutzrechtlich relevante Art

RL = Rote Liste, -D = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), -H = Hessen (VSW 2014),

RL-Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste

VRL (79/409/EWG): I = Art nach Anhang I, Z = gefährdete wandernde Arten nach Art. 4 Abs. 2

BNatSchG: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (gem. VSW 2014): U = ungünstig, S = schlecht

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Anhang 2: Prüfprotokolle

I. Fledermäuse (3 Arten)

- a. Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- b. Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- c. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

II. Vögel (35 Arten)

- a. Prüfprotokoll der häufigen Brut- und Gastvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (26 Arten)
- b. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) - Brutvogel
- c. Girlitz (*Serinus serinus*) – Brutvogel
- d. Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) - Brutvogel
- e. Steinkauz (*Athene noctua*) - Brutvogel
- f. Stieglitz (*Carduelis carduelis*) - Brutvogel
- g. Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) - Brutvogel
- h. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) - Nahrungsgast
- i. Haussperling (*Passer domesticus*) - Nahrungsgast
- j. Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) - Nahrungsgast

Zur Einstufung des Erhaltungszustandes der Vogelarten

Erhaltungszustand Hessen: Gemäß Ampelbewertung nach VSW (2014)

Zur Einstufung des Erhaltungszustandes der Vogelarten für Deutschland bzw. für den Bereich der EU liegen keine Angaben seitens des Bundes oder der EU vor. Angelehnt an die Ermittlung des Erhaltungszustandes der Vogelarten für Hessen wurde für die Deutschland- und EU-weite Einstufung im konservativen Ansatz folgendes Schema benutzt:

Erhaltungszustand Deutschland:

gefährdete Arten (RL-Kategorie 0, 1, 2, 3 und R) = Erhaltungszustand schlecht

Arten der Vorwarnliste (Kategorie V) = Erhaltungszustand ungünstig

Ungefährdete Arten (RL-Kategorie *) = Erhaltungszustand günstig

Erhaltungszustand EU (European Red List of Birds gem. BirdLife International, 2015):

Critically Endangered (CR) oder Endangered (EN) = Erhaltungszustand schlecht

Vulnerable (VU) = Erhaltungszustand ungünstig

Least Concern (LC) oder Near Threatened (NT) = Erhaltungszustand günstig

I. Fledermäuse

Prüfprotokoll Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	D (Daten unzureichend)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	2 (stark gefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ¹	Status unbekannt		
Deutschland ²	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen ²	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
¹ nach http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/ ² nach HESSEN-FORST FENA (2014)			
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<i>Kleine Abendsegler beziehen überwiegend Quartiere in Baumhöhlen oder –spalten, seltener an Gebäuden. Wochenstuben sowie Einzeltiere wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier, wodurch Quartierkomplexe von bis zu 50 Einzelquartieren entstehen können. Als Jagdgebiet nutzt die Art sowohl Wälder als auch Offenland, Gewässer sowie beleuchtete Plätze und Straßen (DIETZ & SIMON 2006A).</i>			
4.2 Verbreitung			
<i>Für den Kleinen Abendsegler liegen aus den meisten Bundesländern Deutschlands Nachweise von Wochenstuben vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde noch spärlich. In Hessen ist ein deutlicher Schwerpunkt von Wochenstuben- und Reproduktionsorten in Mittel- und Südhessen vorhanden. Andere Sommernachweise verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, weisen jedoch von Norden nach Süden ein Abnahme der Häufigkeit auf (DIETZ & SIMON 2006A).</i>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a.	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Rahmen der Errichtung der Parkflächen und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen.</i>			

b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen • V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten <p><i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i></p>				
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Im Zusammenhang mit Gehölzentnahmen ist ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen <p><i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i></p>				
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.</i>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entfällt.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.			
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
Entfällt.			
8. Zusammenfassung			
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen		
	• V1: Baumhöhlenkontrollen		
	• V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt		
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>			
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!		

Prüfprotokoll Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	2 (stark gefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU ¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland ²	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen ²	Status unbekannt		
¹ nach http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/			
² nach HESSEN-FORST FENA (2014)			
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<i>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Die Rauhautfledermaus nutzt als Quartier und Wochenstube überwiegend Baumhöhlen und abstehende Rinde, sie ist aber auch unter Holzverkleidungen an Gebäuden zu finden. Die Tiere legen häufig mehrere hundert Kilometer bis in ihr Winterquartier zurück. Es werden vor allem Baumhöhlen genutzt, seltener Spalten an Gebäuden und Felsen (DIETZ et al. 2007, NLWKN 2010A).</i>			
4.2 Verbreitung			
<i>Die Rauhautfledermaus ist schwerpunktmäßig in Mittel- und Osteuropa verbreitet. In Deutschland wurde sie in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. In Mittel- und Süddeutschland ist sie vor allem während der Zugzeit anzutreffen. Dies gilt auch für Hessen, wo es vor allem in den Tief- und Flusstalagen im Spätsommer Vorkommensschwerpunkte gibt (DIETZ & SIMON 2006B).</i>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Rahmen der Errichtung der Parkflächen und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen.</i>			

b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen • V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten <p><i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i></p>		
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)			
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Im Zusammenhang mit Gehölzentnahmen ist ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen <p><i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> Entfällt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen • V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	3 (gefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland ²	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen ²	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
¹ nach http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/			
² nach HESSEN-FORST FENA (2014)			
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<i>Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von wechselnden Zusammensetzungen von Individuen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (DIETZ et al. 2007, NLWKN 2010b, ITN 2012).</i>			
4.2 Verbreitung			
<i>Die Art ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Gleiches gilt auch für Hessen (DIETZ & SIMON 2006c).</i>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Rahmen der Errichtung der Parkflächen und der Zufahrten kann es durch die Entfernung von Gehölzen zu dem Verlust potenzieller Lebensräume in Form von Baumhöhlen kommen.</i>			

b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen • V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten <p><i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i></p>		
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Im Zusammenhang mit Gehölzentnahmen ist ein potenzielles Tötungsrisiko gegeben (vgl. 6.1a).</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen <i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3	Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Da sämtliche Arbeiten am Tag und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, sind Störungen (baubedingt) und somit ein Meideverhalten der Art nicht gegeben.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> Entfällt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • V1: Baumhöhlenkontrollen • V2: Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

II. Vögel

Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Brut- und Gastvogelarten

Erläuterungen: Für die hier aufgeführten Arten (bzw. betroffenen Reviere) sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen/Bemerkungen:

UR: Vorkommen im Untersuchungsraum: n: nachgewiesen, p: potenziell

§ 7: Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: §: besonders geschützt, s: streng geschützt

Status: Vorkommen der Art im UG als: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

BP HE: Anzahl der Brutpaare in Hessen (nach VSW 2014)

§ 44 (1) Nr. 1: potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 2: potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 3: potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	§	BV	545000	X	-	X	Im Zusammenhang mit der Bauausführung, insbesondere durch Gehölzentnahmen, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden sowie Vogelindividuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt und indirekt beschädigt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung inkl. Gehölzschnitt • Baumhöhlenkontrollen • Ggf. Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	§	NG	45000-55000	-	-	-	Der Eingriffsbereich stellt kein essentielles Rast- bzw. Nahrungshabitat dar. Die Beeinträchtigung ist daher vernachlässigbar.	-

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	§	BV	348000	X	-	X	Siehe Amsel	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung inkl. Gehölzschnitt • Baumhöhlenkontrollen • Ggf. Anbringung künstlicher Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	§	BV	487000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	§	BV	69000-86000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Blaumeise
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	§	BV	74000-90000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	§	BV	53000-64000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Elster	<i>Pica pica</i>	n	§	BV	30000-50000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	§	BV	150000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	§	BV	15000-25000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	§	BV	195000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	§§	NG	5000-8000	X	-	X	Siehe Bachstelze	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	n	§	NG	58000-73000	-	-	-	Siehe Bachstelze	-

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	§	BV	148000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	n	§	BV	25000-47000	-	-	-	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	§	BV	450000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Blaumeise
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	§§	NG	8000-14000	-	-	-	Siehe Bachstelze	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	§	BV	326000-384000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	§	BV	150000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	§	BV	220000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	§	BV	125000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	§	BV	186000-243000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Blaumeise
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	n	§	BV	50000-60000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Blaumeise
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	§§	NG	3500-6000	-	-	-	Siehe Bachstelze	-
Zaunkönig	<i>Troglodyt. troglodytes</i>	n	§	NG	203000	-	-	-	Siehe Bachstelze	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	§	BV	293000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Prüfprotokoll Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) - Brutvogel

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) im Status als Brutvogel			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	V (Vorwarnliste)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	2 (stark gefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Gartenrotschwanz besiedelt vorzugsweise lichte Laub- und Mischwälder und ist auch in Streuobstbeständen, Kleingärten und Ortsrandlagen beheimatet. Häufig besiedelt die Art Baumbestände mit hohem Nisthöhlenangebot, wobei Höhlen mit großem Eingang bevorzugt werden. Man trifft die Art jedoch auch auf halboffenen Landschaften und Wiesen- und Ackerflächen an.</i></p> <p><i>Die zeitweise auch in Park- und Heckenlandschaften siedelnde Art bevorzugt vor allem Insekten und Spinnentiere. Beeren werden nur sporadisch gesammelt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Der Gartenrotschwanz ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Nordwestdeutschen Tiefland und in Teilen von Schleswig-Holstein. In Hessen kann die Art vor allem in den südhessischen Niederungen und im westlichen Mittelhessen angetroffen werden. Im Norden von Hessen ist die Art spärlicher vertreten, mit Ausnahme des Kasseler Umfeldes. Die höchsten Siedlungsdichten erreicht die Art in den südhessischen Streuobstgebieten, in den „Gartenzonen“ der Großstädte, sowie in den Weichholzauen am Rhein (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i></p>			

b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i>				
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	<i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i>				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	<i>Der Gartenrotschwanz ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i>				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> Entfällt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Girlitz (*Serinus serinus*) - Brutvogel

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) im Status als Brutvogel			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	* (ungefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Girlitz kommt vorwiegend in kleinräumig strukturierten Landschaften mit lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und freien Stellen vor. Die Art gilt als Kulturfolger und erreicht in Siedlungsgebieten hohe Populationsdichten, wobei hier Kleingärten und Parks mit sonnenexponierten Stellen bevorzugt werden. Es werden auch lichte Nadelbestände bewohnt. Geschlossene Wälder oder weite Agrarlandschaften werden gemieden.</i></p> <p><i>Als Nahrung bevorzugt der Girlitz hauptsächlich Sämereien von Kräutern und Stauden, im Frühjahr werden auch Knospen und Kätzchen von Ulme, Birke, etc. gefressen. Insekten scheinen keine bedeutende Nahrungsquelle zu sein (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Der Girlitz ist in Deutschland fast flächendeckend verbreitet, lediglich in den Küstennahen Bereichen der Nordsee finden sich keine Individuen. In den Mittelgebirgslagen ist die Art ein häufig gesehener Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in wärmebegünstigten Gebieten wie dem Nördlichen Harzvorland, der Leipziger Tieflandbucht sowie der Wetterau.</i></p> <p><i>In Hessen kommt der Girlitz flächendeckend vor, die ersten Funde stammen aus dem Raum Frankfurt. Danach breitete sich die Art flächendeckend in ganz Hessen aus. Arttypisch finden sich nur in Wäldern und großflächigen Agrarlandschaften keine Individuen. Die höchste Populationsdichten finden sich in den Ballungsräumen und Städten (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Girlitzes nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i></p>	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i></p>	
d) <u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>	
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Girlitzes nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i></p>	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Der Girlitz ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Girlitzes im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i></p>	

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) - Brutvogel

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) im Status als Brutvogel			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	V (Vorwarnliste)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<i>Die Klappergrasmücke ist Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft, wo das Nest zumeist in niedrigen Hecken angelegt wird. Die Nahrung besteht in erster Linie aus kleineren, weichhäutigen Insekten aller Art, die vor allem an Gebüsch und sonstigen Gehölzen abgesammelt werden (BAUER et al. 2012).</i>			
4.2 Verbreitung			
<i>Die Klappergrasmücke ist in Hessen zwar noch landesweit verbreitet, kommt aber – im Gegensatz zu früher – nur noch in wenigen speziellen Lebensräumen vor, dabei bevorzugt an Ortschaftsrändern (HGON 2010).</i>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Zusammenhang mit der Bauausführung, insbesondere durch Gehölzentnahmen, können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.</i>			
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> • V3: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung inkl. Gehölzschnitt auf die Zeit außerhalb der Brutzeit 			
<i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i>			

c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) <i>Die Entbuschungen betreffen nur Teile der Flurstücke 452/1 und 37 (Flur 17). Ein wesentlicher Teil der für ein Brutvorkommen der Klappergrasmücke geeigneten Gehölzbestände (verbuschte und verbrachte Streuobstwiesen, Sukzessionsflächen, sonstige Gebüsche) können dagegen trotz Durchführung der Baumaßnahme erhalten bleiben. Dies betrifft ein dem bestehenden Schulgebäude zugewandtes Gebüsch an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze sowie den nordwestlich der geplanten Zuwegung gelegenen Teil der verbrachten Streuobstwiese. Damit ist davon auszugehen, dass die Klappergrasmücke auch nach Fertigstellung der Parkplatzanlage Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ausreichender Qualität und Menge vorfinden kann.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Mit den Gehölzentnahmen ist ein potenzielles Tötungsrisiko verbunden, da Vogelindividuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt beschädigt werden können.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <ul style="list-style-type: none"> • V3: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung inkl. Gehölzschnitt auf die Zeit außerhalb der Brutzeit <i>Vgl. textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Die Klappergrasmücke ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Brutvorkommen der Klappergrasmücke im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt.</i>		
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.		
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
Entfällt.		
8. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
	• V3: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung inkl. Gehölzschnitt auf die Zeit außerhalb der Brutzeit	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Steinkauz (*Athene noctua*) - Brutvogel

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) im Status als Brutvogel			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	3 (gefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	V (Vorwarnliste)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Steinkauz siedelt vorwiegend im offenen Grünlandbereich, wo er ganzjährig kurze Vegetation vorfinden kann und genügend Strukturen mit Höhlen, Rufwarten und Ansitzmöglichkeiten hat. Häufig trifft man die Art daher auf kopfbaumreichen Wiesen und Weiden, sowie Streuobstwiesen an.</i></p> <p><i>Der Steinkauz ernährt sich teilweise carnivor, wobei er Kleinsäuger und auch andere, kleinere Vogelarten jagt. Zudem stehen auch kleinere Reptilien, Amphibien und vereinzelt auch Fisch auf dem Speiseplan. Es werden auch Insekten und andere Wirbellose als Nahrung gesammelt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Der Steinkauz kommt in Deutschland nur in drei Schwerpunktgebieten flächendeckend und in hoher Abundanz vor: im Nordwestdeutschen Tiefland, in den Mittelgebirgsregionen zwischen dem Oberrheinischen Tiefland und dem Westhessischen Bergland und einen kleineren Vorkommen auf dem Schleswig-Holsteinischen Geest. In anderen Teilen Deutschlands ist der Steinkauz hingegen kaum noch vertreten.</i></p> <p><i>Die Populationen in Südhessen gehören zu einem der Schwerpunktorkommen in Deutschland und erstrecken sich von Marburg bis an den Rhein. Dabei ist das Vorkommen vor allem durch Niströhren und den damit verbundenen Naturschutz, speziell für den Steinkauz, gestärkt worden. Zudem konnten viele Reviere durch die bestehenden Streuobstwiesen erhalten bleiben und tragen einen großen Anteil an der flächendeckenden Verbreitung des Steinkauz in Südhessen (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

In einem konservativen Ansatz wird von einem Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsraum ausgegangen, die Art ist als potenzieller Brutvogel zu betrachten. Dieses vermutete Revier liegt jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich, somit wird es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
 (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Steinkauzes nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
 Wenn JA – Verbotsauslösung!
Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Der Steinkauz ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken. Die betriebsbedingten Störungen sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das potenzielle Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Stieglitz (*Carduelis carduelis*) - Brutvogel

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) im Status als Brutvogel			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	V (Vorwarnliste)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Stieglitz besiedelt ein breites Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, wobei er Obstbaumbestände und Dörfer bevorzugt. Es werden abwechslungsreiche und mosaikartige Strukturen, lockere Baumbestände bis hin zu lichten Wäldern bewohnt, an die offene Nahrungsflächen angrenzen. Es können auch hohe Populationsdichten in Siedlungsgebieten erreicht werden, wo Kleingärten, Parks oder Friedhöfe besiedelt werden.</i></p> <p><i>Als Nahrung dienen fast ausschließlich Sämereien verschiedenster Kräuter und Stauden. Als Ausnahme tierischer Nahrung werden Blattläuse bevorzugt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft sind geeignete Habitate des Stieglitz selten geworden. Daher finden sich neuerdings viele Populationen in den Siedlungsgebieten. Im Nordwesten, sowie dem Alpenvorland ist die Dichte am niedrigsten, die höchsten Dichten erreicht die Art in den urbanen Gebieten der Großstädte.</i></p> <p><i>In Hessen kommt der Stieglitz fast flächendeckend vor. Nur in Gegenden mit größeren, zusammenhängenden Wäldern ist die Art nicht anzutreffen. Verbreitungsschwerpunkte finden sich entlang der Gewässer, wo meist Auenlandschaften besiedelt werden, sowie im Bereich der Städte, bspw. um Kassel oder im Rhein-Main-Gebiet (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Stieglitz nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i></p>	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i></p>	
d) <u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p>	
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Stieglitz nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i></p>	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Entfällt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Der Stieglitz ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Stieglitz im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i></p>	

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) - Brutvogel

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) im Status als Brutvogel			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	V (Vorwarnliste)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Trauerschnäpper besiedelt vorwiegend lichte, alte Laub-, Misch- und Nadelwälder, wobei die Populationsdichte i. d. R. im Laubwald höher ist. Kann in urbanen Gebieten sich auch in Nistkästen ansiedeln, wobei hier auch Parkanlagen, Friedhöfe, Streuobstgebiete oder auch größere Gärten besiedelt werden.</i></p> <p><i>Der Trauerschnäpper ernährt sich vor allem von fliegenden Insekten, die er im Flug fängt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Für den Trauerschnäpper liegt im Norden und in der Mitte Deutschlands eine flächendeckende Verbreitung vor. In den südlichen Mittelgebirgsregionen und dem Alpenvorland ist die Art nur spärlich vertreten. Im Nordwestdeutschen Tiefland finden sich lokale Lücken in der Verbreitung. Schwerpunkte liegen im Osten und Nordosten der Bundesrepublik.</i></p> <p><i>In Hessen kommt die Art fast flächendeckend vor, wobei die höchste Populationsdichte in den südhessischen Eichen- und Eichen-Kiefernwäldern liegt (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Trauerschnäppers nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i></p>			

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) <i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Trauerschnäppers nachgewiesen werden, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung! <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Der Trauerschnäpper ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Trauerschnäppers im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) - Nahrungsgast

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) im Status als Nahrungsgast			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	3 (gefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	3 (gefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Bluthänfling besiedelt gebüschreiches Offenland mit einem hohen Anteil an samenragenden Kräutern. Er wird daher vor allem in Hecken- und grünlandreicher Kulturlandschaft angetroffen. Er bevorzugt Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge. Gern nutzt er auch Ortsrandbereiche und Dörfer. Vereinzelt brütet er auch in offenen strukturreichen Wäldern oder in alten Nadelwaldschonungen, in denen er stellenweise hohe Revierdichten erreicht (HGON 2010).</i></p> <p><i>Als bevorzugte Nahrung sammelt der Bluthänfling vor allem Sämereien von Kräutern und Stauden, seltener werden auch kleinere Insekten und Spinnen genommen (BAUER et al. 2012).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Der Bluthänfling kommt in den gemäßigten Breiten flächendeckend in Europa vor. Dabei werden die tieferen Ebenen eher bevorzugt, in den Höhenlagen kommen nur vereinzelte Populationen vor.</i></p> <p><i>In Hessen ist die Art fast flächendeckend verbreitet, teilweise jedoch in geringer Dichte. Dabei werden große, zusammenhängende Waldflächen und Stadtgebiete gemieden. In Nord- und Mittelhessen ist die Art häufiger anzutreffen als im Süden (BAUER et al. 2012, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Bluthänflings nachgewiesen werden, die Art ist als Nahrungsgast zu betrachten, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i></p>			

b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, der Bluthänfling hat den Status Nahrungsgast, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i>				
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	<i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Bluthänflings nachgewiesen werden, die Art tritt als Nahrungsgast auf, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i>				
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
	<i>Entfällt.</i>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
	<i>Der Bluthänfling ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i>				

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein? Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Haussperling (*Passer domesticus*) - Nahrungsgast

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) im Status als Nahrungsgast			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	V (Vorwarnliste)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	V (Vorwarnliste)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Der Haussperling ist seit jeher an den Menschen gebunden und kommt natürlicher Weise in Siedlungen und Städten vor. Die Nester werden meist in Spalten, Hohlräumen oder anderen Strukturen an oder in Gebäuden errichtet. Im ländlichen Raum findet sich die Art nur in der Nähe von Siedlungen, im Offenland ist die Art sehr selten.</i></p> <p><i>Aufgrund der Nähe zum Menschen wechselt die bevorzugte Nahrung zwischen Sämereien von Getreide oder anderen Gräsern und vielfältigen Haushaltsabfällen, darunter Brotkrumen oder auch Vogelfutter. Die Nestlinge werden fast ausschließlich mit Insekten ernährt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Der Haussperling findet sich in ganz Deutschland flächendeckend in den Ballungsgebieten und Siedlungsräumen. Besonders in den Großstädten werden hohe Populationsdichten erreicht.</i></p> <p><i>In Hessen zeigt sich die gleiche Verbreitung. Hier werden die Ballungsräume, sowie die Dörfer und auch Einzelgehöfte besiedelt. Nester finden sich dabei meistens unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Haussperlings nachgewiesen werden, die Art ist als Nahrungsgast zu betrachten, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i></p>			

b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, der Haussperling hat den Status Nahrungsgast, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i>		
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier des Haussperlings nachgewiesen werden, die Art tritt als Nahrungsgast auf, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i>		
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung!	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<i>Entfällt.</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<i>Der Haussperling ist als nicht besonders störungsempfindlich einzustufen. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich als temporäre Störungsquelle zu werten, die sich maximal über eine Brutperiode erstrecken werden. Die betriebsbedingten Störungen durch das Befahren der Parkplatzanlage sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen des Haussperlings im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i>		

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt.</i>		
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.		
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
Entfällt.		
8. Zusammenfassung		
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Prüfprotokoll Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) - Nahrungsgast

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) im Status als Nahrungsgast			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	* (ungefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	* (ungefährdet)
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Die Wacholderdrossel siedelt vorwiegend in halboffenen Landschaften, wo sie Baumbestände mit umliegendem Grünland, Acker oder Lichtungen vorfindet, auf denen sie auf Nahrungssuche geht. Bevorzugte Nistplätze sind Bäume mit freiem Anflug, Randgehölze geschlossener Baumgruppen oder relativ isoliert stehende Gehölze und hohe Buschgruppen. Die Nähe von Gewässern oder zumindest ein feuchtes, kurzrasiges Grünland werden bevorzugt. Teilweise werden auch Obstgärten, Waldränder, Parks, Villenviertel oder größere Gärten besiedelt.</i></p> <p><i>Die Hauptnahrung im Sommer sind Regenwürmer und Insekten, anteilsweise auch Spinnen und Weichtiere. Für die Nestlinge werden auch Beeren und andere Früchte gesammelt, besonders im Winter wird vermehrt pflanzliche Nahrung gefressen (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>			
4.2 Verbreitung			
<p><i>Die Wacholderdrossel ist in Deutschland vor allem in den Mittelgebirgsregionen und dem Alpenvorland flächendeckend und in höherer Dichte vertreten. Die Schwerpunktzentren liegen dabei im Bereich der Nordwestlichen Mittelgebirgsregion, im Erzgebirge, sowie im westlichen Alpenvorland. Im Norddeutschen Tiefland und in Schleswig-Holstein findet sich fast überall keine Verbreitung.</i></p> <p><i>In Hessen ist die Wacholderdrossel flächendeckend verbreitet, vor allem in den Hochlagen können viele Reviere verzeichnet werden. Im Gegensatz dazu findet man in den Rheinebenen immer weniger Individuen. Die hessischen Schwerpunktzentren befinden sich im Nordosten, genauer in der Rhön und am Vogelsberg (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>			
Vorhabenbezogene Angaben			
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			

a)	<u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier der Wacholderdrossel nachgewiesen werden, die Art ist als Nahrungsgast zu betrachten, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Gelegen kommen.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) <i>Räumlich wird von dem Vorhaben nur ein kleiner Eingriffsbereich beansprucht, die Wacholderdrossel hat den Status Nahrungsgast, zusätzlich ist in der Umgebung ausreichend geeignetes Habitat vorhanden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d)	<u>Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
a)	<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <i>Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Revier der Wacholderdrossel nachgewiesen werden, die Art tritt als Nahrungsgast auf, somit kann es im Zuge der Bauarbeiten nicht zu Fang, Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	<u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c)	<u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> Wenn JA – Verbotsauslösung! <i>Entfällt.</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
a)	<u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <i>Die Wacholderdrossel ist nicht besonders störungsempfindlich. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen lediglich eine temporäre Störungsquelle, die sich maximal über eine Brutperiode erstreckt. Die betriebsbedingten Störungen sind gemäß der Wirkfaktorenanalyse vernachlässigbar. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen der Wacholderdrossel im Untersuchungsgebiet bei ausreichender Habitatausstattung auch nach Errichtung der</i>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<i>Parkplatzanlage erhalten bleiben kann. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.</i>	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt.</i>	
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Entfällt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)	
Im Hinblick auf Tierarten nicht relevant.	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn Nein: Prüfung abgeschlossen Wenn Ja: Ausnahme gem. § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.	
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 (8) BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
Entfällt.	
8. Zusammenfassung	
<u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
<u>Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 (7) BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!